

Örtliches Raumordnungskonzept G A I M B E R G 1. Fortschreibung



Umweltbericht zur Umweltprüfung
gem. § 5 TUP

Entscheidungsgrundlage zu der mit
Bescheid vom 13.12.2017
Zl. RoBau-2-708/9/17-2017, genehmigten
Fortschreibung des Örtlichen
Raumordnungskonzeptes
Für die Landesregierung:
Mag. Steiner

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Sachgebiet Raumordnung

La-Zu-
vom 21.11.2017

1. Fortschreibung

RAUMORDNUNGSKONZEPT GAIMBERG
UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG
gem. § 5 TUP

**Im Auftrag der
Gemeinde Gaimberg**



raum.gis

Dr. Thomas Kranebitter
Albin Egger Straße 10, 9900 Lienz

Bearbeitung:
Thomas Kranebitter
Gerald Steiner

Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. A UND E TUP)	4
	2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
	2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	5
	2.3 Rücksichtnahme auf die auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	6
	2.4 Vorgangsweise	6
	2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
3	UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND D TUP)	7
4	RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN	9
5	ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES	9
	5.1 Freihalteflächen	9
	5.2 Bauliche Entwicklung	10
	5.3 Konfliktbereiche (entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl)	18
6	ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)	24
7	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)	24
	7.1 Vorbemerkung	24
	7.2 Untersuchungsraum	24
	7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen	25
	7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren	25
	7.3.3. Wasser	25
	7.3.4. Orts- und Landschaftsbild	26
	7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen	26
	7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	26
	7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze	27
8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. G TUP)	27
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. I TUP)	27
10	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. J TUP)	28

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)

2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Gaimberg hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 31.07.2003 beschlossen. Am 16.10.2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl. VE1-2-708/1-5VA).

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Landwirtschaft

Erhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft;

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Wald

Erhalt des Waldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Waldes;

Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Energie

Energieeinsparung und Anwendung erneuerbarer Energieträger sowie sinnvolle Nutzung von Photovoltaikanlagen;

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen primäre Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen. Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016) entsprochen.

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des

Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“:

Der Raumordnungsplan wurde von der Tiroler Landesregierung erstmals am 18.09.2007 beschlossen. Auf Basis der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluierung wurde der Raumordnungsplan dementsprechend weiterentwickelt. Am 27. September 2011 wurde der vorliegende fortgeschriebene Text zum Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ gemäß § 12 TROG 2016 beschlossen. Ausgehend von den in den §§ 1 und 2 TROG 2016 festgelegten Zielen festgelegten Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung analysiert der Raumordnungsplan den Ist-Zustand und aktuelle bzw. zukünftige Herausforderungen zukünftige die räumliche Entwicklung des Landes. Des Weiteren enthält der Plan Grundprinzipien, Ziele, Maßnahmen und Strategien für eine geordnete Gesamtentwicklung Tirols. Das Bestreben ist eine dynamische Weiterentwicklung des Landes als attraktiver Lebens- und erfolgreicher Wirtschaftsraum. Der Zeitraum ist auf 10 Jahre ausgelegt.

Einige der darin formulierten Ziele und Maßnahmen, welche für die weitere strukturelle, wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der Gemeinde Gaimberg maßgebend sind, wurden bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Natura 2000:

Die Gemeinde Gaimberg liegt außerhalb des Natura 2000 Gebietes Nationalpark Hohe Tauern.

2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor. Es werden weiterhin schützenswerte Lebensräume durch die Festlegung ökologisch wertvoller Frei-

halteflächen geschützt. Schützenswerte Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben weiterhin als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen erhalten.

2.4 Vorgangsweise

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen, wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich diverse Anpassungen, mit deren Hilfe das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden 10-jährlichen Planungszeitraums möglichst exakt abgestimmt werden kann.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Gaimberg ist eine Gemeinde in Osttirol (Bezirk Lienz, Bundesland Tirol) mit 849 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2015). Die Gemeinde liegt im Norden des Lienzer Talbodens auf 758 m. ü. A. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den Südhang des Zettersfeldes, einem Ausläufer der Schobergruppe und umfasst 7,28 km², womit Gaimberg die kleinste Gemeinde im Bezirk Lienz ist. Die Ortschaft grenzt im Norden und Osten an Nußdorf-Debant, im Süden an die Bezirkshauptstadt Lienz und im Westen an die Gemeinde Thurn.

3 UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)

Gaimberg lässt sich grob in die zwei Katastralgemeinden Obergaimberg im westlichen Gemeindegebiet und Untergaimberg im östlichen Gemeindegebiet unterteilen. Das Gemeindegebiet erstreckt sich von ca. 670 m. ü. A. im Süden bis in den Bereich des Zettersfeldes in rund 2000 m. ü. A. Die wichtigsten Gewässer sind der östlich von Grafendorf verlaufende Grafenbach und der Wartschenbach im Osten, welcher die Grenze zur Gemeinde Nußdorf-Debant bildet.



Orthophoto: KG Obergaimberg und KG Untergaimberg
Orthophoto © ESRI 2012

In Obergaimberg besteht neben der Streusiedlung Obergaimberg (1925 m. ü. A.) und den Einzelhöfen Kollnig, Rohracher und Zabernig die Rotte Grafendorf (756 m. ü. A.), die sich um die Pfarrkirche konzentriert. Untergaimberg wird in die Streusiedlung Untergaimberg (826 m. ü. A.), die Wartschensiedlung (730 m. ü. A.) und die Einzelhöfe Grießmann und Kalser unterteilt.

Umweltprobleme

Bei der Gemeinde Gaimberg handelt es sich gewissermaßen um ein reines Wohngebiet ohne ausgeprägte Gewerbe- oder Industrieansiedlungen. Der Dauersiedlungsraum weist insgesamt eine recht einheitliche Biotopdichte (Feldgehölze, Streuobstwiesen, bachbegleitende Gehölze, etc.) und Verteilung der Lebensraumtypen (Felsvegetation, Trockenrasen, Lesesteinmauern, etc.) auf. Er ist vor allem nördlich der bebauten Gebiete zum erheblichen Teil geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung bzw. nadelholzdominierte Wälder.

Etwaige Umweltprobleme (gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP), die für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant sind, bestehen nicht oder sind nicht bekannt. In Betrachtung des künftig auslaufenden ersten Planungszeitraumes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, ist festzuhalten, dass sich bis dato keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes ergeben hat. Dies kann auch für die nahe Zukunft angenommen werden.

4. RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN:

Für die einzelnen Landschaftseinheiten werden Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht in Form von Freihalteflächen erarbeitet. Des Weiteren wurden im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg weitere naturkundefachliche Pläne sowie die dazugehörige Stellungnahme erstellt (vgl. dazu Naturwerteplan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl, 9900 Lienz – Datenstand April 2015).

5 ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGEGEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

5.1 FREIHALTEFLÄCHEN

In Bezug auf Freihalteflächen wird vorab auf die naturkundefachliche Bearbeitung des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl, 9900 Lienz (Datenstand April 2015) verwiesen.

Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)

Eingriffe, die nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 dem Ziel dieser Freihalteflächen widersprechen, sind nicht zulässig. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Die unter § 41 und § 42 TROG 2016 angeführten Ausnahmen sind aus naturkundefachlicher Sicht nur dann umsetzbar, wenn sie den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen nicht widersprechen, durch keine Hecken, Lesesteinmauern oder sonstige ökologisch wertvolle Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden und keine Wege (betrifft auch bereits bestehende Wege) asphaltiert werden müssen.

Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)

Grundsätzlich sind auch hier Maßnahmen, die den Zielsetzungen nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechen, zulässig. Diese Flächen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die nach § 41 Abs. 2 und die nach § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht den unter Punkt 4 erwähnten Zielsetzungen aus landschaftsplanerischer Sicht widersprechen. Eventuelle Bauten müssen dem Landschaftsbild angepasst werden, d. h. sie müssen an den traditionellen Bestand angeglichen werden und sich in Form, Farbe, Größe, Gestaltung und Materialien an diesem orientieren. Es darf auch zu keiner zusätzlichen Asphaltierung von (bereits bestehenden) Wegen kommen. Der Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den ausgewiesenen FA-Flächen (Siedlungsgrenze) muss sich bewusst an bestehenden

Strukturen orientieren bzw. eine Entwicklung von neuen Strukturen ermöglichen (Hecken, Streuobstwiesen etc.).

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FL bzw. FF)

Diese sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

5.2 BAULICHE ENTWICKLUNG

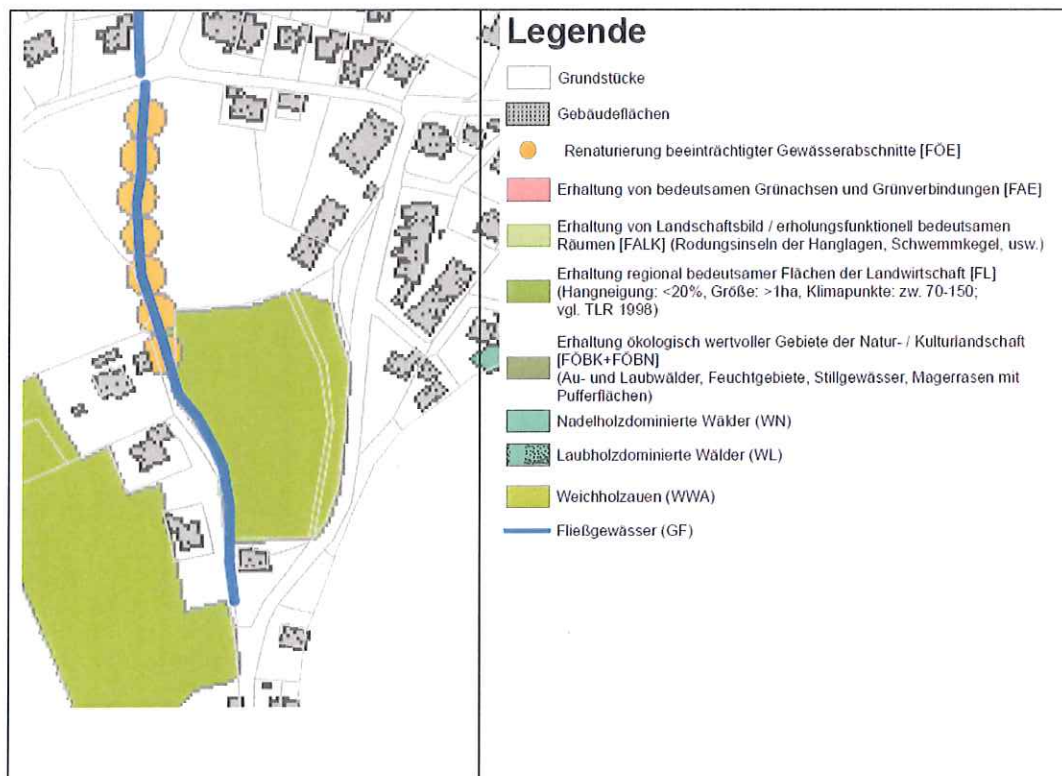
5.2.1 Beispiele:

Jene Flächen, die noch unbebaut und nicht gewidmet sind, werden in Bezug auf die zeitl. baul. Entwicklung und der Intensität mit der Stempelkennzeichnung z0 und B! versehen. Dadurch kann bei Bedarf und in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen darauf zugegriffen werden. Letztlich hat der Gemeinderat durch die Bebauungsplanpflicht eine weitere Möglichkeit eine geordnete Bebauung im Sinne der örtlichen Raumordnung sicherzustellen.

Stempel S 02/z1/D1



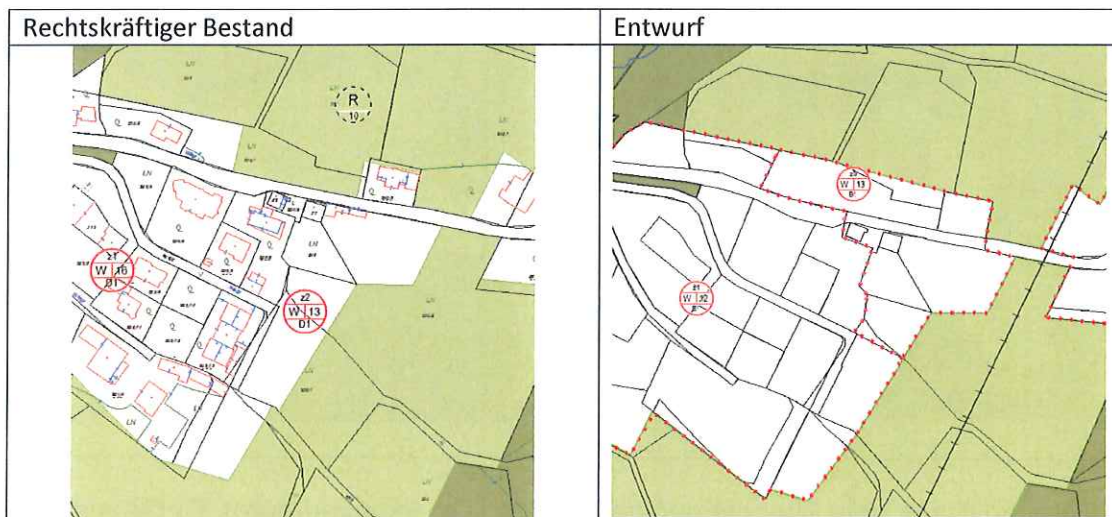
Ausschnitt aus dem Naturwertepan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl (Datenstand 04.2015):



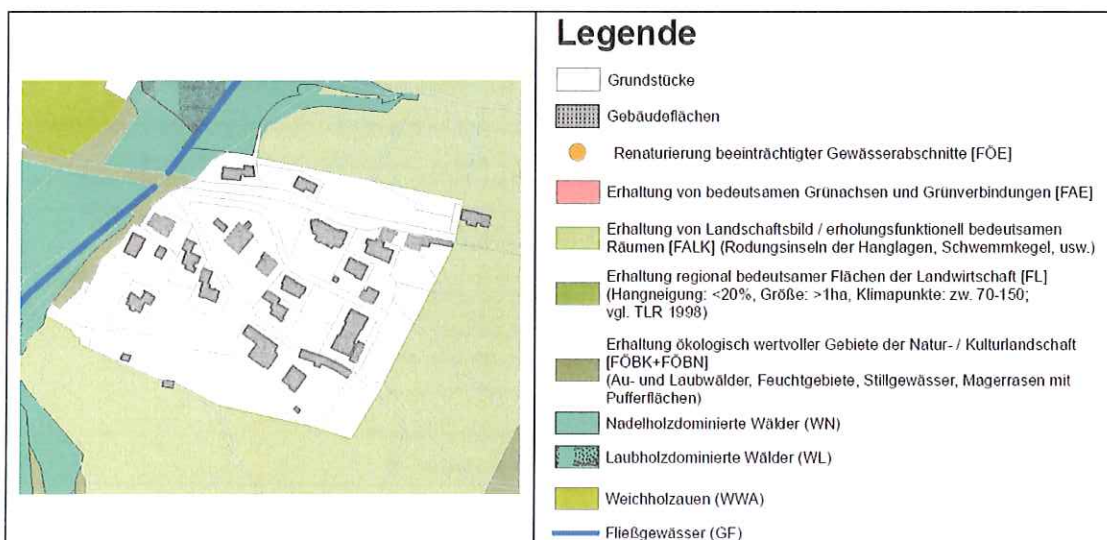
Auszug aus der naturkundefachlichen Stellungnahme des Landes Tirol, Abteilung Umwelt vom 12.05.2016:

„Änderung der Flächenwidmung am südlichen Ortsbeginn von Grafendorf an der Dorfstraße. Geplant ist die Änderung der Widmung von Freiland in Sonderfläche auf Grundparzelle 266/1, KG 85025 Obergaimberg, im Ausmaß von ca. 9.500 m², derzeit Freiland und landwirtschaftlich genutzt (Erwerbsobstbau der Familie Webhofer). Am östlichen Grundstücksrand befinden sich Trockensteinmauern, Feldgehölze (geschützt nach § 6 TNSchG 2005) sowie ein Fließgewässer (geschützt nach §7 TNSchG 2005). Es handelt sich im gegenständlichen Bereich durch den traditionellen Anbau von Obst und der charakteristischen Umrandung des Grundstücks um einen prägenden Kulturlandschaftsteil, der maßgeblich zum Orts- und Landschaftsbild beiträgt. Veränderungen sind im gegenständlichen Bereich nicht geplant, lediglich die Widmung wird geändert. Im Bereich S 02 werden keine naturkundefachlichen Interessen berührt.“

Stempel W 13/z0/B!



Ausschnitt aus dem Naturwerteplan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl (Datenstand 04.2015):

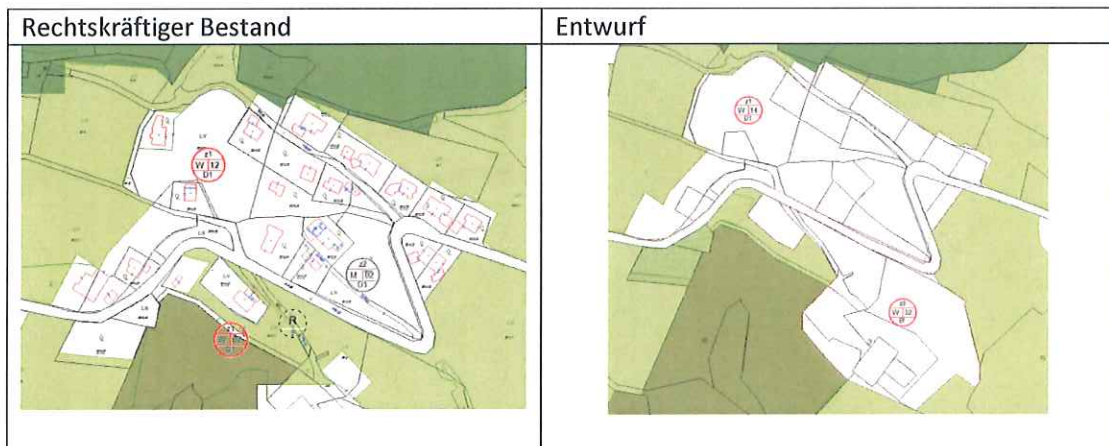


Erweiterung des Siedlungsraumes im Bereich der Grundparzellen 336/1 und 337, alle KG 85025 Obergaimberg, Richtung Norden.

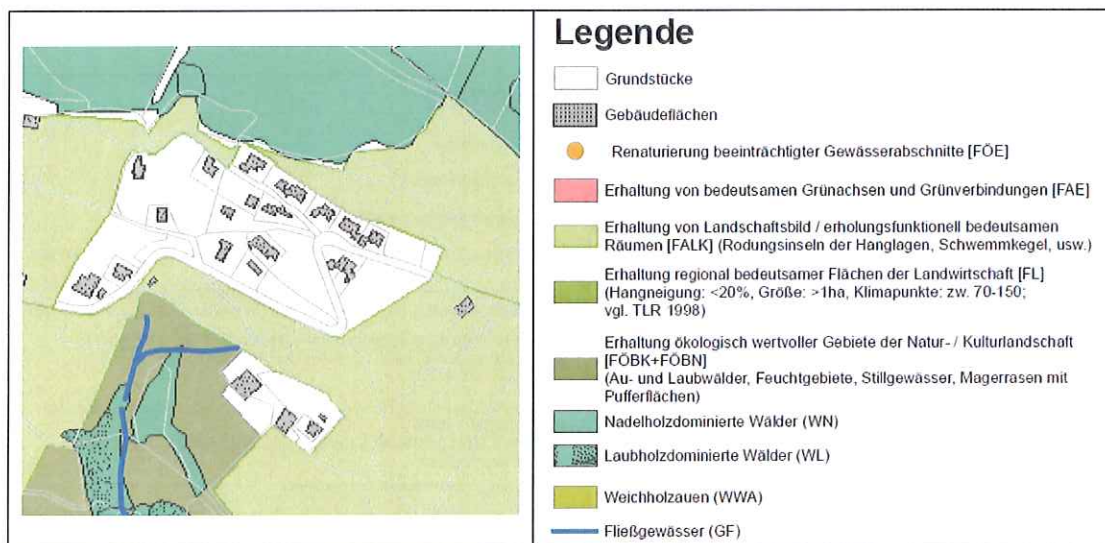
Sinnvolle Schließung der Lücke zwischen der bebauten Gp. 348/3 und dem noch gewidmeten, unbebauten Bereich im Westen.

Die ursprünglich geplante Erweiterung Richtung Osten bzw. Süden wird auf ausdrücklichen Wunsch des Eigentümers (kein Bedarf) wieder herausgenommen. Grundsätzlich sind naturkundlich wenig wertvolle landwirtschaftliche Intensivflächen in geringem Ausmaß betroffen, so dass keine Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter gemäß §1 TNSchG 2005 zu erwarten sind. Im Bereich des Stempels W 13 werden somit keine naturkundefachlichen Interessen berührt.

Stempel W 02/z0/B!



Ausschnitt aus dem Naturwertepan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl (Datenstand 04.2015):

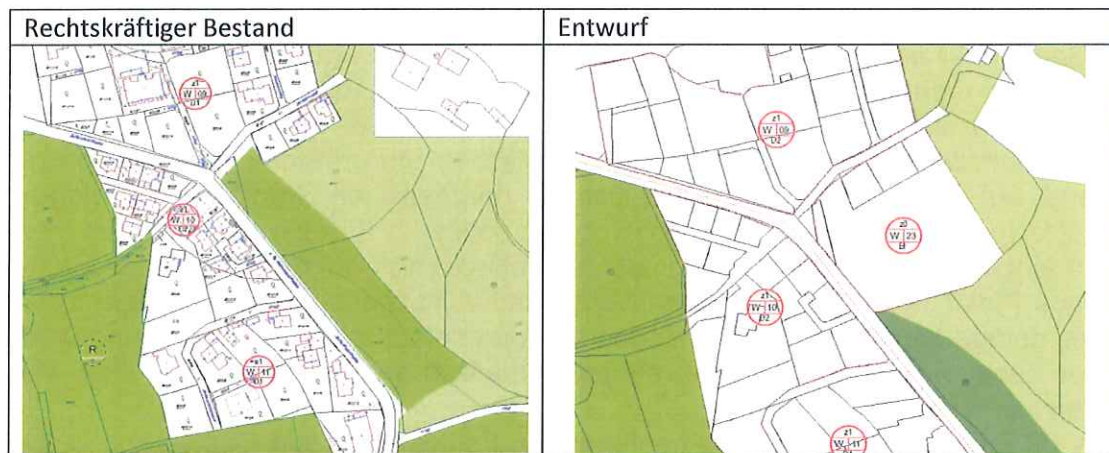


Auszug aus der naturkundefachlichen Stellungnahme des Landes Tirol, Abteilung Umwelt vom 12.05.2016:

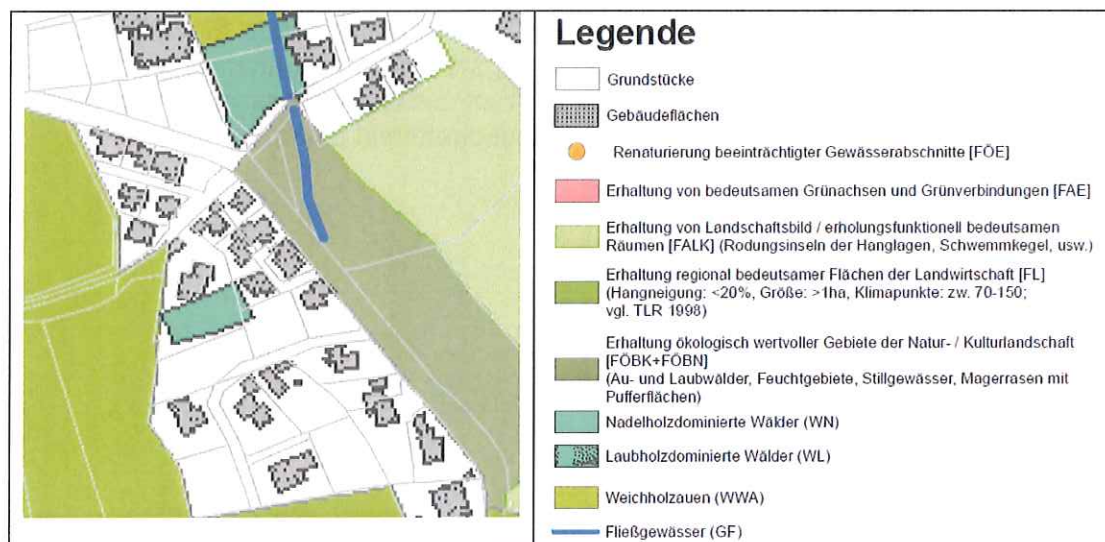
„Geplant ist eine Erweiterung des Siedlungsbereichs am nordwestlichen Ortsrand von Obergaimberg im Bereich Zettersfeldstraße „Ploier“. Betroffen von der Widmung sind die Gp. .20, 350/1, 384/2, 384/3, 396, 414/2, alle KG 85025 Obergaimberg. Es handelt sich bei den Flächen um größtenteils Intensivgrünland, auf Parzelle 350/1 befinden sich am nordöstlichen Grenzbereich Feldgehölze (geschützt nach § 6 TNSchG 2005) sowie im Bereich der Hausnummer 24 einzelne solitäre Obstbäume. Derzeit befindet sich auf der Fläche das Gasthaus Ploier, welches mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden prägend für die dortige Kulturlandschaft ist. Laut naturkundefachlicher Begleitplanung wird der Zubau von neuen Häusern als problematisch angesehen, da der Blick auf den Hof teils verbaut wird.

W 02 Bei Bebauung sind die bestehenden Feldgehölze und Obstbäume in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen. Sollte eine Entfernung im Zuge der Baumaßnahmen unumgänglich werden, ist bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um entsprechende Bewilligung anzusuchen und es sind Ersatzmaßnahmen einzuplanen. Aus naturkundefachlicher Sicht ist die Erweiterung des Siedlungsraumes in diesem Bereich sinnvoll, da bereits entsprechende Erschließungswege vorhanden sind und der neue Siedlungsraum an den alten angrenzt. Bezüglich des Landschafts- und Ortsbildes ist im Bebauungsplan dafür Sorge zu tragen, dass die Neubauten sich in das Landschaftsbild einfügen.“

Stempel W 10/z1/D2 und W 23/z0/B!



Ausschnitt aus dem Naturwertepan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl (Datenstand 04.2015):

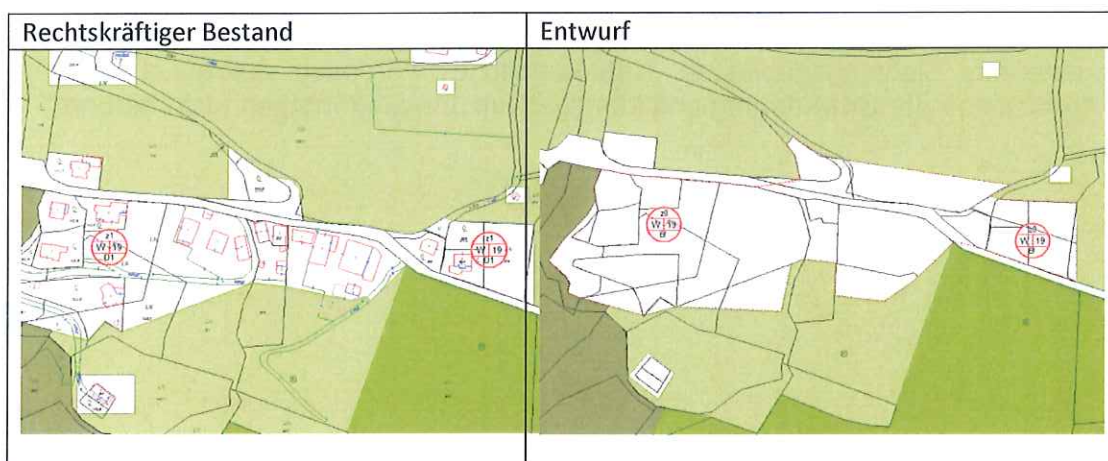


Auszug aus der naturkundefachlichen Stellungnahme des Landes Tirol, Abteilung Umwelt vom 12.05.2016:

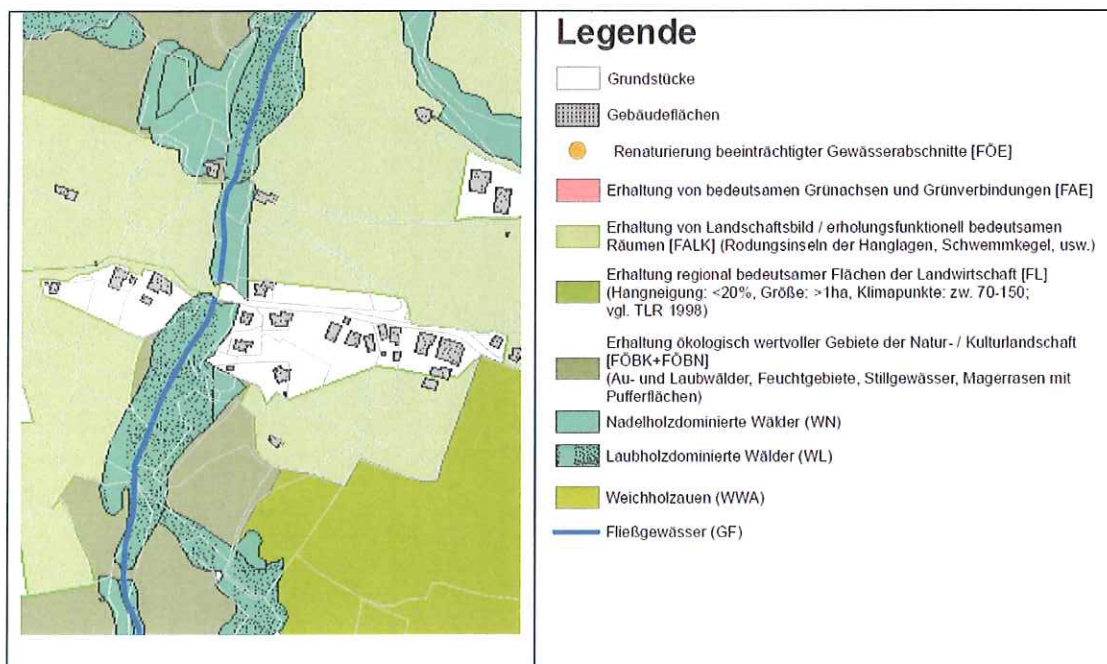
„Angedacht ist die Erweiterung des Siedlungsraumes (10 Einzelhäuser) am östlichen Ortsrand von Untergaimberg auf Höhe Zetttersfeldstraße-Peheimweg. Betroffen sind dabei die Gp. 230/1, 237/2, beide KG 85040 Untergaimberg. Dabei handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Im nordöstlichen Bereich der Parzelle 230/1 befindet sich eine artenreiche Nasswiese, welche jedoch von der aktuellen Flächenwidmungsänderung nicht betroffen ist, da nur etwa die südwestliche Hälfte der Parzelle künftig als Bauland ausgewiesen werden soll. Auf der Parzelle 237/2 befinden sich in kleinem Ausmaß Feldgehölze (geschützt nach § 6 TNSchG 2005). Diese müssen im Zuge der Bebauung entfernt werden. Laut des aktuellen Bebauungskonzepts (siehe Studie 6) ist jedoch ein Grünstreifen entlang der bestehenden Gaimbergstraße L 73 geplant, welcher als Kompensation angesehen werden kann. Bei

Umsetzung der Bauvorhaben ist – da sich der Feldgehölbereich bereits außerhalb der geschlossenen Ortschaft befindet – um entsprechende Bewilligung zur Entfernung anzusuchen. Zusammenfassend sind in diesem Bereich keine langfristigen erheblichen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter gemäß §1 TNSchG 2005 zu erwarten. Des Weiteren wird auf die Empfehlungen in der naturkundefachlichen Begleitplanung verwiesen.“

Stempel W 19/z0/B!



Ausschnitt aus dem Naturwerteplan des L.a.U.p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl (Datenstand 04.2015):



Auszug aus der naturkundefachlichen Stellungnahme des Landes Tirol, Abteilung Umwelt vom 12.05.2016:

„Erweiterung des Siedlungsgebietes um den Weiler Idl, Luggele, Singer in Untergaimberg in Richtung Norden auf Höhe der Hausnummer 33a. Berührt werden dabei die Parzellen 158/1, 378/1 (Wegparzelle), beide KG 85040 Untergaimberg. Hierbei sollen knapp 3.000 m² im südlichen Bereich der Parzelle 158/1 künftig als Bauland genutzt werden. Es handelt sich im gegenständlichen Bereich um landwirtschaftliche Intensivfläche, welche direkt neben der bestehenden Gemeindestraße zu liegen kommt, so dass eine entsprechende Erschließung bereits vorhanden ist. Ebenso schließt das künftige Bauland an bestehendes Siedlungsgebiet an. Naturkundliche Interessen werden in diesem Bereich von der Umwidmung und künftige Nutzungsänderungen nicht berührt.“

5.3 KONFLIKTBEREICHE

(entsprechend den Ausführungen des L. a. U. p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl)

- Konfliktbereich W1 (Gp. 266/1) – Erweiterung Siedlungsgebiet am südlichen Ortsbeginn von Grafendorf an der Dorfstraße

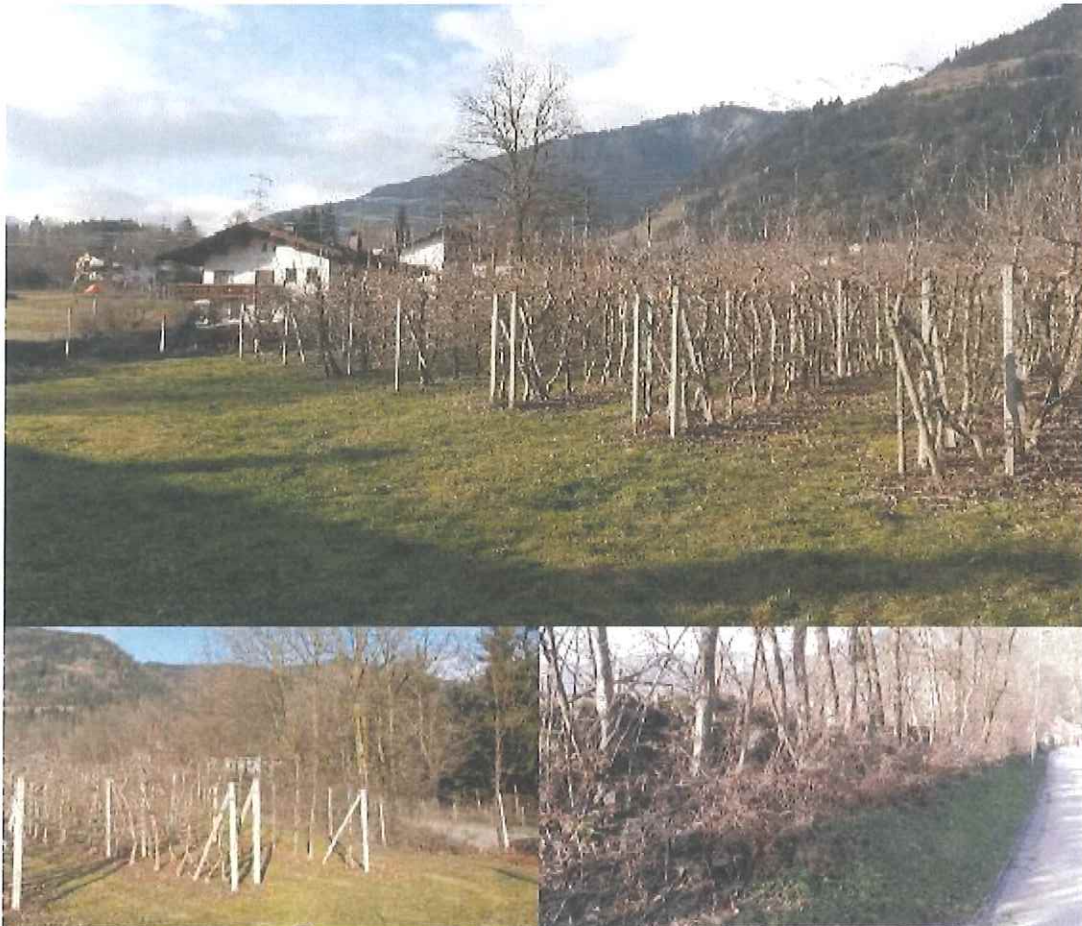


Foto: Konfliktbereich W1

Zusammenfassende Beurteilung:

Wenig problematisch, unbedingt erforderlich ist jedoch die Erhaltung von Gewässer und Gehölzstreifen. Dazu ist die Freihaltung einer unverbaubaren nicht gewidmeten, 5 m breiten Abstandsfläche zu beiden Strukturen vorzusehen!

Konfliktbereich W2 (Gp. 243/1) – Erweiterung des Siedlungsgebietes am nord-westlichen Ortsbeginn von Grafendorf Nr. 22 – 24



Foto: Konfliktbereich W2

Zusammenfassende Beurteilung:

Wenig problematisch, da nur 1 Parzellentiefe entlang der bestehenden Gemeindefraße gewidmet werden soll, unbedingt erforderlich ist jedoch die Erhaltung des Gehölzstreifens. Dazu ist die Freihaltung einer unverbaubaren, nicht gewidmeten, 5 m breiten Abstandsfläche zur östlichen Gehölzstruktur vorzusehen!

Konfliktbereich W3 (Gp. 230/1) – Erweiterung des Siedlungsgebietes am östlichen Ortsrand von Untergaimberg-Zettersfeldstraße-Peheimweg



Foto: Konfliktbereich W3

Zusammenfassende Beurteilung:

Problematisch, da Feldgehölzgruppe entfernt wird und der gesamte Blick auf den Hof verbaut wird! Unbedingt erforderlich ist die Freihaltung einer unverbaubaren nicht gewidmeten, 5 m breiten Abstandsfläche zur Zettersfeldstraße wo auch eine Baumreihe (Eschen in 10-15 m Abstand) gepflanzt werden sollte! Weiters wäre die Ausbildung eines gegliederten Siedlungsrandes an der östlichen Grundstücksgrenze mittels Zierstrauchhecken (anstelle von Thujen o.ä.) wünschenswert!

Konfliktbereich W4 – Erweiterung des Siedlungsgebietes am östlichen Ortsrand von Untergaimberg-Zettersfeldstraße-Peheimweg



Foto: Konfliktbereich W4

Zusammenfassende Beurteilung:

Unproblematisch, da Erweiterung im Anschluss an Baubestand geplant! Die Ausbildung eines gegliederten Siedlungsrandes an der östlichen Grundstücksgrenze mittels Zierstrauchhecken (anstelle Thujen o. ä.) wäre wünschenswert!

Konfliktbereich W5 (Gp. 350/1 und 396) – Erweiterung des Siedlungsgebietes
am nordwestlichen Ortsrand von Obergaimberg – Zetttersfeldstraße – „Ploier“



Foto: Konfliktbereich W5

Zusammenfassende Beurteilung

Problematisch, da der Blick auf den Hof zum Teil verbaut wird; Die Feldgehölzgruppe und der Obstbaum sollten jedenfalls unbeschadet bleiben!

Konfliktbereich W6 (Gp. 336/1) – Erweiterung des Siedlungsgebietes an der Zetttersfeldstraße in Obergaimberg



Foto: Konfliktbereich W6

Zusammenfassende Beurteilung:

Unproblematisch, da Erweiterung im Anschluss an Baubestand geplant!

Konfliktbereich W7 (Gp. 158/1) – Erweiterung des Siedlungsbereiches um den Weiler Idl, Luggele, Singer in Untergaimberg in Richtung Norden neben dem neu errichteten Einfamilienhaus Nr. 33a.



Foto: Konfliktbereich W7

Zusammenfassende Beurteilung:

Unproblematisch, da an erhöhter Randlage zum eigentlichen Hofensemble!

6. ALTERNATIVEN

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Gaimberg hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 11.08.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 16.10.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Am 11.09.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung angesucht.

Die Gemeinde Gaimberg kommt daher diesem gesetzlichen Auftrag in fristgerechter Zeit nach.

Mit den bestehenden und den im vorliegenden Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen baulichen Entwicklungsbereichen sind ausreichend Flächen für die Deckung des Baulandbedarfes der Bevölkerung vorhanden. Eine weitere Alternativenprüfung erübrigt sich daher bzw. lässt keine neuen Ergebnisse erwarten.

7. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)

7.1. Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Dabei werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben (vgl. Punkt 5). Einzelgutachten wurden dabei nicht erstellt.

7.2. Untersuchungsraum

Die mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einhergehenden Festlegungsänderungen beziehen sich mit Ausnahme der geringfügigen Änderungen bei den ökologischen/landschaftlich wertvollen Freihalteflächen auf die Siedlungsräume.

7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz und Nutzungsinteressen

Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind (siehe Punkt 3). Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen. Die Entwicklungsvorgaben für die jeweiligen Nutzungskategorien entsprechen daher den jeweiligen Widmungskategorien.

Hinsichtlich Lärm und Luftbelastung sind die Verursacher in erster Linie betrieblich-gewerbliche Nutzungen und ein vermehrtes Verkehrsaufkommen. Aber auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen spielt eine bedeutende Rolle. Im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind jedoch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch erhöhte Immissionen oder Lärm zu erwarten.

7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren

In Bezug auf die Aspekte Boden, Luft sowie die damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht jedoch Erweiterungsflächen für zusätzliches Wohnbauland vor. Diese Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die bauliche Nutzung kommt es zu einer Versiegelung der bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen büßen somit ihre Funktion im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen Beeinflussungen ergeben sich dabei durch:

- Flächenentzug für die Nahrungsmittelproduktion,
- den Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten sowie für jene Tierarten, für die Acker- und Grünlandflächen Teil ihres Lebensraumes sind (Kleinsäuger, Insekten, Vögel, Amphibien),
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse.

7.3.3. Wasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf das Gutachten des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, hingewiesen. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Allgemeinen wird angeregt, „ ... dass bereits vor der Widmung von neuen und der Vergrößerung von bestehenden Bauflächen Konzepte für die Oberflächenentwässerung in Abstimmung mit den dafür technisch zuständigen Ämtern überlegt werden sollen. Außerdem wird angeregt, eine Freihaltefläche mit 5,00 m Breite von der Böschungsoberkante landeinwärts entlang der Gewässer freizuhalten, um die Pflege und Instandhaltung der Gewässer auch künftig sicherzustellen.“

7.3.4. Orts- und Landschaftsbild

Die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen grundsätzlich darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die geplanten (kleinräumigen) Erweiterungen ist von geringen Änderungen im Orts- und Landschaftsbild auszugehen.

7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen

Wie bereits oben angeführt, ist die Siedlungsstruktur durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete geprägt. Die Nutzungsschwerpunkte sind klar zugeordnet:

Die Wohnschwerpunkte konzentrieren sich im Süden des Siedlungsgebietes. Eine gewerbliche Nutzung von Gebäuden ist kaum vorhanden.

Landwirtschaftliche Strukturen sind in Gaimberg innerhalb des Ortsgefüges zu finden.

Grundsätzlich werden jedoch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angestrebt. Die zusammenhängende Struktur und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen werden durch die Planungsvorgaben jedoch nicht eingeschränkt. Es werden keine Zersiedelungsansätze geschaffen und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird auf Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklungen“ verwiesen. Demnach wird zunächst Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen genommen. V.a. die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaft, öffentliche und soziale Einrichtungen, sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Der Tourismus beschränkt sich vorwiegend auf vereinzelte Gastronomiebetriebe innerhalb des Ortsgebietes.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert – etwaige negative Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für die Gemeinde Gaimberg liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahre 2014 vor. Diese wurde im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung des L. a. U. p. Ingenieurbüros DI Gerald Altenweisl überarbeitet. Daraus resultieren der Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswerteplan und Naturwerteplan. Dabei sind alle als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen im örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihal-

teflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert ist.

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Es gibt keine gravierende Veränderung gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept.

Ein etwaiger Verlust von Streuobstwiesen kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Sollten durch Bauarbeiten Obstbäume gefällt werden, so müssen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder neue gepflanzt werden.

7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze

Kulturelle Sachwerte sind vor allem die denkmalgeschützten Objekte, die vorhandene alte (bäuerliche) Bausubstanz sowie die bestehenden Streuobstwiesen und Lesesteinmauern. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. keine erhaltenswerten Bausubstanzen negativ betroffen. Bei etwaigem Verlust bestehender Streuobstwiesen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig; Lesesteinmauern werden durch die festgelegte Bebauungsplanpflicht ebenfalls entsprechend geschützt.

8. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Großteils ist mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen infolge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen. Nennenswerte Auswirkungen auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen sind nur im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete möglich. Aufgrund einer Priorisierung der Gebiete kommt es jedoch nicht zum Verlust aller betroffenen Flächen. Die Feldfluren im Gemeindegebiet sind aufgrund ihrer Funktion als Erholungsquelle sowie als kultur- und naturlandschaftlich wertvoll geprägte Einheit weiterhin in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten. Es kann grundsätzlich auf die Bebauungsplanpflicht verwiesen werden sowie die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in den Konfliktbereichen.

9. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Um bei negativen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist gemäß § 10 TUP die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen.

Lt. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraums fortzuschreiben. Mit dieser wieder-

kehrenden Fortschreibungspflicht ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 auch eine zwingende Umweltprüfung nach dem TUP verbunden. Insofern ist eine Überwachung der Auswirkungen der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich gegeben.

10. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Gem. § 31a TROG 2016 sind die Gemeinden Tirols verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Des Weiteren wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen
Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auch keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden. Gerade aufgrund der gegenwärtigen, modernen Bauweisen kann von keinen relevanten Emissionen ausgegangen werden.

Da die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen sind, sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume, sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Weiters zielen die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Für die entsprechenden Bereiche gilt größtenteils eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher ebenfalls unwahrscheinlich.

Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen (Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen). Damit einher

geht der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen: für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft stellt der Flächenentzug daher eindeutig eine Beeinträchtigung dar - auf die entsprechenden Bonitäten wird hingewiesen).

Die Ausführung der Null-Variante bestünde jedoch darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben. Aufgrund der geringen Baulandreserven (zum Teil kann auf Flächen nicht zugegriffen werden) und um einer etwaigen Abwanderung entgegen wirken zu können, erscheint eine Fortschreibung mit den überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen jedoch zweckmäßig: neben graphischen Anpassungen besteht somit in erster Linie inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen. Dabei wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzzielen entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.